OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750536/10/Sr

Datum:
Linz, 1. Juni 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der M R, geboren am x, Staatsangehörige von Serbien, vertreten durch x Rechtsanwälte GmbH, B, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. März 2018, GZ Pol18-10065, betreffend Abweisung eines Antrags nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2018 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. März 2018, GZ Pol18-10065, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 19. März 2018, GZ Pol18-10065, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf während des Verfahrens das x. Lebensjahr erreicht habe und somit die speziellen Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt seien. Nach Prüfung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK kam die belangte Behörde zum Ergebnis, dass dieser der Abweisung des Antrages nicht entgegenstehe.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf, in der diese u.a. beantragt, das Landesverwaltungsgericht OÖ möge den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen. Begründend führt die Bf im Wesentlichen aus, dass mit dem angefochtenen Bescheid unerlaubt in das Privat- und Familienleben eingegriffen werde.

3.1. Mit Schreiben vom 18. April 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und Abhaltung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2018. Hiezu wurden die Verfahrensparteien, die Zeugen (Mutter, Vater und Schwester der Bf) und eine Dolmetscherin für die serbische Sprache geladen. Die belangte Behörde ist der Verhandlung entschuldigt ferngeblieben.

4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf brachte am 22. Dezember 2017 bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ zur Familienzusammenführung mit ihrem daueraufenthaltsberechtigten Vater ein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte die Bf das x. Lebensjahr noch nicht erreicht. Die Anträge der Mutter und der Schwester der Bf wurden positiv entschieden. Im Hinblick darauf, dass die Bf während des laufenden Verfahrens das x. Lebensjahr erreichte, sah die belangte Behörde die Bf nicht mehr als minderjähriges Kind gemäß § 2 Abs. 9 NAG an. Mangels Erfüllung der speziellen

Erteilungsvoraussetzungen und des Nichtvorliegens eines schützenswerten Familienlebens wies die belangte Behörde den Antrag der Bf ab.

Das Beweisverfahren der öffentlichen Verhandlung erbrachte das Bestehen eines sehr intensiven Familienlebens. Der Vater der Bf lebt seit ca. 30 Jahren in Österreich und verbrachte zahlreiche Wochenenden bei seiner Gattin. Als nach 14 Ehejahren der Kinderwunsch endlich in Erfüllung ging, nahmen auch die Wochenendbesuche deutlich zu. In den letzten Jahren verbrachte der Vater der Bf beinahe jedes Wochenende bei seiner Familie in Serbien. Gegenbesuche fanden ca. vier- bis fünfmal im Jahr statt, wobei in den Ferien diese sich über einige Tage erstreckten. Die Trennung der Familie wurde solange aufrechterhalten bis der Vater der Bf über genügend Barmittel verfügte, um der Familie eine angemessene Unterkunft in Österreich bieten zu können.
In Serbien leben außer dem 81-jährigen Großvater keine Verwandten der Bf. Nach der Übersiedelung der restlichen Familie könnte die Bf weiterhin das Elternhaus bewohnen. Aufgrund von Einbrüchen in der Nähe hält sich die Bf bei Freunden auf. Bis zur Auswanderung der Familie nach Österreich besuchte die Bf – nach Abschluss der 8-jährigen Pflichtschule – eine vierjährige weiterbildende Schule (Pharmazie). Nach Bekanntgabe der beabsichtigten Auswanderung wurde die Bf nach positivem Abschluss der 2. Klasse „ausgeschrieben“. Der Besuch der dritten und vierten Klasse stehen der Bf nur mehr kostenpflichtig als Externe offen. Bezogen auf die Einkommensverhältnisse des Vaters ist ein schulischer Abschluss außer Reichweite. Ohne Schulabschluss und mangels abgeschlossener Lehre hat die Bf keine Aussicht am Arbeitsmarkt in ihrer Heimat einen Arbeitsplatz zu erlangen. Der Vater der Bf kommt somit nach wie vor für den gesamten Unterhalt der Bf auf. Die Bf hat sowohl in ihrer Heimat als auch in Österreich - während des rechtmäßigen Aufenthaltes – Deutschkurse absolviert. Lediglich der Abschluss in Österreich wurde anerkannt und mit der Note befriedigend bewertet.
Laut Aktenlage ist die Bf unbescholten und hat auch keine Verstöße gegen die öffentliche Ordnung gesetzt. Die Bf hat zwar ihr bisheriges Leben in Serbien verbracht, aber aufgrund der besonderen Umstände des Falles kann von keinen besonderen Bindungen zum Herkunftsstaat ausgegangen werden.

Die belangte Behörde hat, da sie die Familieneigenschaft der Bf verneinte und bei der Prüfung des Privat- und Familienlebens zu einem für die Bf negativen Ergebnis gekommen ist, weitere Sachverhaltsfeststellungen, die (nunmehr) zur Beurteilung des Antragsgegenstands erforderlich sind, unterlassen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus den glaubwürdigen Zeugenaussagen und der nachvollziehbaren Verantwortung der Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017 lauten:

„§ 46. Bestimmungen über die Familienzusammenführung
(1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und
1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ gemäß § 43c innehat,
1a. der Zusammenführende als nunmehriger Inhaber eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach Z 1 innehatte,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ innehat,
b) einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4 oder 7a innehat,
c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt, oder
d) als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt.
(2) Soll im Fall einer Familienzusammenführung gemäß Abs. 1 Z 2 oder Abs. 4 ein Aufenthaltstitel quotenfrei erteilt werden, hat die Behörde auch über einen gesonderten Antrag als Vorfrage zur Prüfung der Gründe nach § 11 Abs. 3 zu entscheiden und gesondert über diesen abzusprechen, wenn dem Antrag nicht Rechnung getragen wird. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Antrag in der Hauptfrage auf Familienzusammenführung eingebracht wird oder ein solcher bereits anhängig ist.
(3) Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Gleiches gilt, wenn der nunmehrige Inhaber eines Aufenthaltstitels ursprünglich einen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“ innehatte. Bei Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ richtet sich die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden.

(4) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist eine „Niederlassungsbewilligung“ zu erteilen, wenn
1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2.ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. der Zusammenführende eine „Niederlassungsbewilligung“, eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“, eine „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, es sei denn der „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ liegt eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. i AuslBG zu Grunde, innehat.

(5) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen gemäß §§ 43 Abs. 2 oder 44 kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn
1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. im Fall von Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen im Sinne des § 44 Abs. 1 ein Quotenplatz vorhanden ist.

§ 2. Begriffsbestimmungen
(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;

§ 11. Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel
(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel

durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde."

2. Auf Grund des Beweisverfahrens in der öffentlichen Verhandlung waren die unter Punkt I.4. dargestellten Feststellungen zu treffen. Die Würdigung der Aussagen der Zeugen und der Bf, untermauert durch vorgelegte Beweismittel, ergab eine sehr enge und innige familiäre Beziehung zwischen der Bf und den weiteren Familienmitgliedern. Die Bf ist besonders stark in den Familienverband eingebunden und erfährt umfassende Unterstützung durch den Vater. Bedingt durch den Schulabbruch, der nur deshalb erfolgte, da eine Auswanderung nach Österreich angestanden und zum damaligen Zeitpunkt auch sehr wahrscheinlich war, hat die Bf in der Heimat keine Möglichkeit sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Mangels Verwandter in Serbien besteht für die x-jährige Bf auch keine Möglichkeit im weiteren Familienverband unterzukommen. Da die Sicherheitslage in ihrer Umgebung bedenklich ist, musste die Bf vorübergehend Unterkunft bei Freunden suchen. Um die Ängste der Bf in Grenzen zu halten, besucht sie ihr Vater jedes Wochenende und hält sich bei ihr auf. Auch wenn die Bf noch über keine nennenswerte Integration in Österreich verfügt, hat sie ihren Integrationswillen nachhaltig kundgetan, indem sie während ihres legalen Aufenthaltes in Österreich einen Deutschkurs mit befriedigendem Erfolg abgeschlossen hat.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass ein aus Art 8 EMRK ableitbarer Anspruch auf Familienzusammenführung besteht.

In diesem besonderen Einzelfall ist zur Erlangung eines verfassungskonformen Ergebnisses der Begriff „Familienangehöriger" in den anwendbaren Bestimmungen des NAG von der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z. 9 NAG abzukoppeln und weiter zu interpretieren, sodass auch bereits volljährige Kinder umfasst sind (siehe VwGH zuletzt 26.6.2013, 2011/22/0278).

Ausgehend von diesem Zwischenergebnis (Erweiterung der Legaldefinition und somit Angehörigkeit zum Kreis der Familienangehörigen) hat die belangte Behörde im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die Bf die Anforderungen des ersten Teils des

NAG erfüllt. Eine derartige Prüfung hat die belangte Behörde im Hinblick auf die enge Auslegung des Begriffes „Familienangehöriger“ gänzlich unterlassen.

3. Nach gefestigter Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Die Zurückverweisung der Beschwerdesache an die zuständige Behörde liegt darin begründet, dass die belangte Behörde auf Grund der anderslautenden Bewertung des Art 8 EMRK weitergehende Ermittlungstätigkeiten unterlassen hat. Eine Prüfung dahingehend, ob die Bf die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllt, ist somit unterblieben.
Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht OÖ außerdem nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass das erforderliche Ermittlungsverfahren vom Landesverwaltungsgericht OÖ zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen werden könnte, als die belangte Behörde ein von ihr geführtes abschließen kann.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 S 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab (vgl statt vieler: VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider